



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang	Potsdam, den 12. Februar 2003	Nummer 6
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Richtlinie für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	46
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Klutzkese und Waldmoore mit Kobbelle“	62
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag)	62
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (TL Fug-StB 01); Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (TP Fug-StB 01)	63
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2003	

Richtlinie für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Erlass des Ministeriums des Innern
(III/3-24-05)
Vom 21. Januar 2003

Auf Grund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), erlässt das Ministerium des Innern als zuständige Stelle folgende Richtlinie für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin.

1 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889), eine Gliederung für die betriebliche Ausbildung vorzunehmen und somit eine sachliche und zeitliche Abstimmung der in den verschiedenen Ausbildungsorten zu vermittelnden Ausbildungsinhalte zu erreichen.

2 Ausbildungskatalog (Anlage 1)

Der Ausbildungskatalog dient der sachlichen und zeitlichen Ausführung des Ausbildungsrahmenplanes. Die Anmerkungen zu den Nummern des Ausbildungsrahmenplanes in kursiver Schrift erläutern die einzelnen Ausbildungsinhalte und stellen keine vollständige Aufzählung dar.

Die Zeitrichtwerte des Ausbildungskataloges sind als reine Ausbildungszeit (ohne Urlaub, Feiertage, Berufsschulzeiten) im betrieblichen Ausbildungsplan vorzusehen.

Nehmen Auszubildende nicht, oder nur anteilig, an der überbetrieblichen Ausbildung teil, sind die Zeitrichtwerte des Ausbildungskataloges entsprechend zu erhöhen. (Zeitrichtwerte des Ausbildungskataloges in Klammern entsprechen der Ausbildungszeit ohne überbetriebliche Ausbildungselemente.)

3 Ausbildungsort

3.1 Überbetriebliche Ausbildung (Anlage 2)

Die berufspraktische Ausbildung wird für Auszubildende der Landkreise und kreisfreien Städte (Kataster- und Vermessungsämter) und der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Landesbetrieb LGB) im Ausbildungsbetrieb sowie überbetrieblich am Aus- und Fortbildungszentrum der Vermessungs- und Katasterverwaltung durchgeführt.

Die berufspraktische Ausbildung wird für Auszubildende der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure oder anderer freiberuflich tätiger Vermessungsbüros im Betrieb und, soweit Aus-

bildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht oder nicht ausreichend qualifiziert in der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden können, in Lehrgangsform am Aus- und Fortbildungszentrum der Vermessungs- und Katasterverwaltung durchgeführt.

Der Bedarf der betreffenden Betriebe ist der zuständigen Stelle zum Ausbildungsbeginn anzumelden. Die Lehrgänge am Aus- und Fortbildungszentrum der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind für die entsendenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure oder andere freiberuflich tätige Vermessungsbüros kostenpflichtig.

Im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien kann hierfür eine finanzielle Förderung beantragt werden.

Die Zeitabfolge der überbetrieblichen Lehrgänge erfolgt in Abstimmung zwischen dem Aus- und Fortbildungszentrum und den Ausbildungsbetrieben.

3.2 Ausbildungsverbund (Anlage 3)

Im Rahmen eines Ausbildungsverbundes sollen in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres die Auszubildenden der Kataster- und Vermessungsämter und der LGB vier Wochen bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und die Auszubildenden der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure oder anderer freiberuflich tätiger Vermessungsbüros vier Wochen bei einem Kataster- und Vermessungsamt ausgebildet werden. In diesem Ausbildungsabschnitt sollen die Auszubildenden die Betriebsstruktur, Aufgaben und Arbeitsabläufe eines Kataster- und Vermessungsamtes bzw. eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs kennen lernen.

Die zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf führt eine Liste der Ausbildungsbetriebe, die Auszubildende aufnehmen.

4 Betrieblicher Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung dieser Richtlinie für den Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

In jedem Fall trägt der Auszubildende die Gesamtverantwortung, dass dem Auszubildenden alle Ausbildungsinhalte des Rahmenausbildungsplanes vermittelt wurden. Berufsschullehrinhalte oder die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung sowie am Ausbildungsverbund entbinden den Auszubildenden nicht von seiner generellen Ausbildungsverpflichtung (§ 6 BBiG).

5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

5.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

5.2 Zugleich wird der Runderlass III Nr. 20/1995 vom 13. Juli 1995 aufgehoben.

5.3 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2007 außer Kraft.

Anlage 1

zur Richtlinie für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Ausbildungskatalog

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wichtige Aussagen des Berufsbildungsgesetzes, der Ausbildungsverordnung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin und der Prüfungsordnungen kennen und erläutern <p>c) Notwendigkeit und Möglichkeiten inner- und außerbetrieblicher berufsbezogener Fortbildung darstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsgänge im Vermessungswesen beschreiben - rechtliche Grundlagen kennen: Berufsbildungsgesetz Ausbildungsverordnung 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Vermessungswesens sowie der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 2)	<p>a) Aufgaben, Aufbau und Organisation des öffentlichen Vermessungswesens beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ministerium - Hauptaufgaben nennen - Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg - Hauptaufgaben nennen - Kataster- und Vermessungsamt - Hauptaufgaben nennen - Amt für Flurneuordnung - Hauptaufgaben nennen - andere behördliche Vermessungsstellen nennen <p>b) Aufgaben, die von gewerblich und freiberuflich Tätigen ausgeführt werden, nennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsordnung <p>c) Aufbau der Ausbildungsstätte sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Funktionsbereiche beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisationsplan beschreiben - Arbeitsplatz beschreiben - Geschäftsverteilungsplan (Zweck erläutern) <p>d) Beziehungen der Ausbildungsstätte und ihrer Mitarbeiter zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Standesvertretungen und Gewerkschaften darstellen</p> <p>e) Aufgaben und Stellung der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe der Ausbildungsstätte beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Regelungen des PersVG nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages aufzeigen b) wesentliche Bestimmungen der für die Ausbildungsstätte geltenden Tarifverträge aufzeigen c) Bestandteile der Sozialversicherung sowie Träger und Beitragssysteme aufzeigen d) wesentliche Bestimmungen der für die Ausbildungsstätte geltenden Arbeitsschutzgesetze aufzeigen und die Aufgaben und Organisationen des Arbeitsschutzes darstellen - <i>Jugendarbeitsschutzgesetz</i> - <i>Mutterschutzgesetz</i> - <i>gesetzliche Unfallversicherung</i>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Material (§ 3 Nr. 4)	a) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden - <i>verkehrsrechtliche Vorschriften bei Vermessungsarbeiten</i> - <i>Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen</i> - <i>Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten</i> - <i>Sicherheitsregeln für Büro-Arbeitsplätze</i> b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung aufzeigen und die Wirkung von Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräten erläutern d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen, vom elektrischen Strom und von Strahlen in der Ausbildungsstätte ausgehen können, beschreiben e) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen f) die in der Ausbildungsstätte verwendeten Energiearten bezeichnen und Möglichkeiten rationeller Verwendung von Energie im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich nutzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
5	Erfassen, Verwalten und Weiterverarbeiten von Daten (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Datensammlungen, insbesondere Ordnungskriterien und Inhalt der Dateien sowie unterschiedliche Datenträger erläutern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur von Datensammlungen kennen - Dateien (Inhalt und Form) kennen - Datenträger nennen <p>b) Aufbau eines Datenverarbeitungssystems einschließlich der Peripheriegeräte auch für die graphische Datenverarbeitung beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkonfiguration eines Einzelplatzes kennen - Peripheriegeräte kennen - Betriebssysteme kennen - Netzwerke nennen - Speichergößen und Speichermöglichkeiten der DV erläutern 	7 (15)*		
		<p>c) die Notwendigkeit des Datenschutzes begründen, die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten und die Zugriffsberechtigungen erläutern</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Grundlagen kennen - Zugriffsberechtigung und Datenweitergabe erklären <p>d) Daten auf unterschiedlichen Datenträgern erfassen und sichern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten der Datenerfassung kennen - Datenübertragung erläutern - Datensicherung beschreiben <p>e) Dateien fortführen</p>		8 (12)*	
		<p>f) Daten nach verschiedenen Kriterien suchen, selektieren und weiterverarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Suchkriterien nennen - Datenbanken kennen <p>g) Datenfluss von der Erfassung bis zum Endprodukt planen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektvorbereitung (z. B. Koordinatenbereitstellung) - Datenerfassung (Messung) - Übernahme und Weiterverarbeitung - Darstellung des Endproduktes - Archivierung <p>h) Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung erläutern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnungsprogramme - graphische Datenverarbeitung - Informationssysteme 			14 (18)*

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		i) Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsorganisation, die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsanforderungen an Beispielen der ausbildenden Stätte erklären <ul style="list-style-type: none"> - effektive Erfassung von Messdaten - rasche Aktualisierung des Datenbestandes - Vermeidung von Mehrfachnachweisen - einheitlicher Basisdatenbestand - maßstabsfreie Datenspeicherung - Erleichterung von Datenzugriff und Datenaustausch - vielfältige Möglichkeiten der Datenausgabe - Mitarbeiterschulung k) vermessungstechnische Programme einsetzen <ul style="list-style-type: none"> - Berechnungsprogramme anwenden - graphische Datenverarbeitung anwenden 			
6	Anwenden berufsbezogener Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 3 Nr. 6)	a) Eigentum und andere Rechte an Grundstücken sowie Belastungen und Beschränkungen beschreiben b) Möglichkeiten des Eigentumsübergangs erläutern zu a) und b) <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Eigentums am Grund und Boden beschreiben - Einschränkungen des Eigentumsrechts nennen - Möglichkeiten des Eigentumserwerbs aufzählen - Enteignungsmöglichkeiten in Grundzügen beschreiben - Rechte an Grundstücken nennen c) Bedeutung und Aufbau von Grundbuch und Liegenschaftskataster erklären d) Bestimmungen über die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung anwenden sowie die rechtliche Bedeutung der Vermarkung bzw. Abmarkung erklären zu c) und d) <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Grundbuchs beschreiben - Bedeutung des Liegenschaftskatasters beschreiben - Aufbau von Grundbuch und Liegenschaftskataster beschreiben, ALB, ALK - Rechtsgrundlage des Vermessungswesens im Aufbau kennen - Beispiele für Verwaltungsakte und Rechtsbehelfe nennen und auf das Vermessungsrecht übertragen 		17 (26)*	

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		<p>e) Bestimmungen über die Landesvermessung bei Aufbau, Erhaltung und Nachweis der Festpunktfelder anwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Festlegungen zum amtl. Bezugssystem der Lage und Höhe kennen</i> <p>f) Grundbegriffe der Bodenschätzung nennen</p>			
		<p>g) Ziele der Bauleitplanung beschreiben</p> <p>h) bau- und planungsrechtliche Vorschriften anwenden</p> <p>zu g) und h)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bauleitpläne und ihre Bedeutung kennen</i> - <i>Rechtsgrundlage der Bauleitplanung nennen</i> - <i>wesentliche Festlegungen von Bauleitplänen erläutern (z. B. GFZ, GRZ, Baugrenze und -linie)</i> <p>i) Ziele des Flurbereinigungsverfahrens beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ziele und Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens kennen</i> - <i>Unterlagen und Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren beschreiben</i> <p>k) Ziele des Umlegungsverfahrens beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ziele und Ablauf von Umlegungsverfahren kennen</i> - <i>Unterlagen und Ergebnisse von Umlegungsverfahren beschreiben</i> <p>l) Grundsätze der Verkehrswertermittlung von Grundstücken erläutern</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Definition Verkehrswert, Bodenrichtwert</i> - <i>Gutachterausschüsse</i> - <i>Kaufpreissammlung</i> - <i>Wertermittlungsverfahren</i> <p>m) bei der Kosten- und Honorarermittlung für Vermessungsleistungen mitwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundsätze der Kostenermittlung für Vermessungsleistungen kennen, VermGebKO, HOAI</i> - <i>Kosten für einfache Aufträge berechnen</i> <p>n) Auskunft und Beratung situationsgerecht und bürgerorientiert vornehmen</p>			14 (18)*

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
7	Anfertigen, Erneuern und Fortführen großmaßstäbiger Karten, Pläne und Risse (§ 3 Nr. 7)	<p>a) auf verschiedenen Zeichenträgern nach unterschiedlichen Verfahren beschriften und Grenzen, Signaturen und Topographie darstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>unterschiedliche Zeichenträger und deren Eigenschaften nennen</i> <p>b) Vorschriften für die Herstellung und Fortführung von Karten, Plänen und Rissen anwenden</p> <p>c) einfache Kartierungen anfertigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Handhabung der Kartiergeräte</i> - <i>Kartieren nach Vermessungszahlen und Koordinaten</i> <p>d) Deutsche Schrift lesen</p> <p>e) in der Ausbildungsstätte gebräuchliche Vervielfältigungsverfahren anwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bürokopiergeräte kennen und bedienen</i> - <i>Druckverfahren nennen</i> 	21 (47)*		
		<p>f) Risse anfertigen und ausarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Risse im Außendienst führen</i> - <i>alte Zahlennachweise lesen und interpretieren</i> <p>g) großmaßstäbige Karten und Pläne anfertigen und fortführen sowie dabei auftretende Abweichungen berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Fehlerverteilung (graphisch und mathematisch) durchführen, Kartenverzug und Kontrollen kennen</i> - <i>nach Koordinaten und Vermessungszahlen in vorhandene Karten kartieren</i> - <i>Karteninhalt und Randgestaltung kennen</i> - <i>Herstellung und Beschreibung abgeleiteter Karten und Pläne (z. B. Lageplan ...)</i> - <i>Plots prüfen</i> <p>h) Maßstabsumwandlungen nach verschiedenen Verfahren durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Verfahren zur Vergrößerung und Verkleinerung von Karten kennen, Maßstabsumwandlungen von Strecken und Flächen durchführen und verschiedene Verfahren beschreiben</i> 		23 (36)*	
		<p>i) Höhenpunkte auftragen, Höhenlinien konstruieren und zeichnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>graphische und rechnerische Interpolation</i> 			30 (38)*

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		k) Längs- und Querprofile konstruieren und zeichnen - <i>Stationierung</i> - <i>Maßstabswahl für Länge und Höhe</i> l) Geländeprofile aus Höhenlinien entwickeln - <i>Reliefs zeichnen und erläutern</i> - <i>Neigungsverhältnisse ableiten</i> m) großmaßstäbige Karten und Pläne anfertigen sowie fortführen unter Einsatz der graphischen Datenverarbeitung durch Digitalisieren, Konstruieren und Plotten - <i>Karten und Pläne digitalisieren</i> - <i>digitalisierte Karten fortführen</i> - <i>verschiedene Digitalisierverfahren nennen</i>			
8	Ausführen vermessungstechnischer Berechnungen (§ 3 Nr. 8)	a) Längen- und Winkelmaßeinheiten erläutern und gebräuchliche Einheiten anwenden b) historische Maßeinheiten umrechnen c) ebene Geometrie, lineare Algebra und Arithmetik anwenden d) Sätze und Funktionen der ebenen Trigonometrie anwenden - <i>Funktionen am rechtwinkligen Dreieck anwenden</i> - <i>Sinus- und Kosinussatz anwenden</i> e) Höhe und Höhenfußpunkt aus den Dreieckseiten berechnen und die Rechenformeln ableiten f) Sicherungs- und Kontrollberechnungen zu Strecken- und Höhenmessungen durchführen	21 (47)*		
		g) Koordinaten aus orthogonalen und polaren Aufnahmeelementen berechnen und die Rechenformel ableiten h) die Form des Erdkörpers und seine unterschiedlichen mathematischen Hilfskörper beschreiben i) Abbildungssysteme von Gauß/Krüger und Soldner sowie deren Eigenschaften erläutern - <i>UTM-Abbildungssystem</i> k) polare und orthogonale Absteckungselemente aus Koordinaten ermitteln		25 (39)*	

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		<p>l) Flächen nach unterschiedlichen Verfahren ermitteln und Fehlereinflüsse berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Flächenberechnungsarten kennen</i> - <i>Flächenberechnung durch Zerlegung in Trapeze und Dreiecke durchführen</i> - <i>Flächenberechnung aus Feldmaßen durchführen</i> - <i>Flächenberechnung aus Koordinaten durchführen</i> - <i>Aufbau und Wirkungsweise gebräuchlicher Hilfsmittel zur graphischen und halbgraphischen Flächenermittlung kennen</i> - <i>Fehlereinflüsse bei der graphischen und halbgraphischen Flächenermittlung nennen</i> <p>m) geometrisches Nivellement auswerten</p> <p>n) trigonometrische Höhenübertragungen auswerten</p> <p>o) Koordinaten aus einem ebenen Koordinatensystem über zwei identische Punkte in ein anderes ebenes Koordinatensystem umformen</p> <p>p) Schnittpunkte berechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Linienschnitt</i> - <i>Parallelschnitt</i> - <i>Sonderfälle</i> <p>q) Kontrollberechnungen zu Richtungs- und Winkelmessungen durchführen</p>			
		<p>r) Polygonzug einfacher Art berechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Polygonzugarten</i> - <i>Polygonzug mit An- und Abschlussrichtung</i> <p>s) Flächenteilungen nach verschiedenen Bedingungen berechnen und Absteckungselemente sowie Verschiebemaße ermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>nach Sollflächen in einem Dreieck oder Trapez über Parallel- oder Senkrechtteilung oder durch einen gegebenen Punkt</i> - <i>nach Sollflächen in einem Viereck über Parallel- oder Senkrechtteilung</i> - <i>Grenzausgleich</i> <p>t) Absteckungselemente eines Kreisbogens berechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Hauptpunkte eines Kreisbogens von der Tangente oder Sehne mit gleichen Abszissenunterschieden oder mit gleichen Bogenlängen berechnen</i> <p>u) Erdmassen aus Querprofilen, Flächennivellements und Höhenlinienplänen ermitteln</p>			23 (30)*

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
9	Durchführen von Lage- und Höhenvermessungen (§ 3 Nr. 9)	<p>a) Arbeitsgeräte und -hilfsmittel einsetzen und warten</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>auf gebräuchliche Geräte und Hilfsmittel beschränken</i> <p>b) Lagevermessungen nach verschiedenen Verfahren durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lagevermessungen nach dem Einbinde-, Orthogonal- und Polarverfahren durchführen</i> - <i>weitere Verfahren nennen</i> <p>c) grobe Messungsfehler aufdecken und beseitigen</p> <p>d) Strahlengänge in optischen Bauteilen skizzieren und Gesetzmäßigkeiten der geometrischen Optik erläutern</p>	18 (40)*		
		<p>e) Aufbau von Vermessungsinstrumenten skizzieren und Arbeitsweisen erläutern</p> <p>f) Streckenmessgeräte und Winkelmessinstrumente prüfen</p> <p>g) Nivellierinstrumente prüfen</p> <p>h) Höhenvermessungen nach verschiedenen Verfahren durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>insbesondere nach dem geometrischen und trigonometrischen Nivellement</i> <p>i) zufällige und systematische Fehler unterscheiden, systematische Fehlereinflüsse berücksichtigen</p> <p>k) Vermessungs- und Grenzpunkte nach Vermessungsunterlagen aufsuchen, überprüfen, vermarken, sichern und einmessen</p>		23 (36)*	
		<p>l) kombinierte Lage- und Höhenvermessungen für Längs- und Querprofile und zur flächenhaften Geländeaufnahme durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Anwendung satellitengestützter Verfahren</i> <p>m) Absteckungsarbeiten nach Lage und Höhe unter Einsatz verschiedener Verfahren durchführen</p> <p>n) Datenfluss vom Feldeinsatz bis zum Endprodukt planen und durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>vgl. hierzu lfd. Nr. 5 Buchstabe g</i> <p>o) Vermessungsergebnisse dokumentieren</p> <p>p) Feldvergleiche nach Karten und Luftbildern durchführen</p> <p>q) Signalisierungsarbeiten für Bildflüge beschreiben</p>			35 (45)*

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
10	Karten und Luftbilder (§ 3 Nr. 10)	<p>a) Karten mit Hilfe der Zeichenerklärung lesen und den Karteninhalt beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundbegriffe der Kartographie, amtlichen Karten, thematischen Karten</i> - <i>Bestandteile der Karten</i> <p>b) die Maßstabsfolge der Landeskartenwerke sowie das System von Blattschnitt und -benennung erläutern</p>	3 (6)*		
		<p>c) Punkte auf der Erdoberfläche mit Hilfe geographischer Koordinaten lokalisieren</p> <p>d) aus der Darstellung durch Höhenlinien, Koten, Schraffen und Schummerung Geländeformen interpretieren</p> <p>e) Zweck und Grundzüge der Generalisierung erläutern und an Beispielen aufzeigen</p>		4 (6)*	
		<p>f) Karten als Informationsträger nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Auswertung kartographischer Informationsdarstellungen</i> - <i>Auswertungen digitaler Informationen ATKIS</i> <p>g) charakteristische Merkmale thematischer und topographischer Karten aufzeigen</p> <p>h) Grundzüge der Luftbildmessung beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundlagen der Bildflugplanung erklären</i> - <i>Aufgabe, Auswahl und Bestimmung von Lage- und Höhenpasspunkten erläutern</i> - <i>Notwendigkeit der Entzerrung von Luftbildern erläutern</i> <p>i) Luftbilder interpretieren</p>			4 (6)*
	Betriebliche Gesamtausbildungsdauer in Tagen		70	100	120
	Betriebliche Gesamtausbildungsdauer ohne überbetriebliche Ausbildung in Tagen		155	155	155

* Zeitrichtwert ohne überbetriebliche Ausbildung

Anlage 2

zur Richtlinie für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Überbetriebliche Ausbildung am Aus- und Fortbildungszentrum der Vermessungs- und Katasterverwaltung

		1. Ausbildungsjahr	Kataster- u. Vermessungsämter	ÖbVI/Vermessungsbüros
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten	Dauer in Wochen	
1	Grundfertigkeiten in der einfachen Lagemessung (§ 3 Nr. 7 b, c, d, f)	<ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Streckenmessung - Handhabung Doppelpentagonprisma - Führen einfacher orthogonaler Vermessungsrisse <ul style="list-style-type: none"> - Normgerechte Schriftübungen - Lesen Deutscher Schrift - Schreibweise der Messungszahlen - Rissabschriften - Grundfunktionen der Totalstation 	6	*
2	Vermessungstechnisches Zeichnen und manuelle Kartierungen (§ 3 Nr. 7 a, b)	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze zur Beschriftung von Karten - Anwenden einfacher vermessungstechnischer Zeichnungen - Einfache Kartierungen - Kartierungen im Quadratnetz 	6	4
3	Einführung in die Informatik (§ 3 Nr. 5 a, b)	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu Windows NT - Einführung in Office-Programme <ul style="list-style-type: none"> - Textverarbeitung - Tabellenkalkulation 	1	1
4	Einführung in die rechnergestützte Risserstellung und Kartierung (§ 3 Nr. 5 k, Nr. 7 f Nr. 8 a bis f, Nr. 9 b, k)	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung anwenderorientierter Registrierprogramme von Totalstationen - Auswertung orthogonaler Aufnahmen bis zum Plot - Nachweis der Punktidentität und rechnergestützte Bearbeitung des graphischen Nachweises - Wiederholung von mathematischen Grundbegriffen, Maßeinheiten und Maßverhältnissen sowie der ebenen Geometrie und Trigonometrie 	4	1

* Auszubildende der ÖbVI/Vermessungsbüros können im Rahmen freier Kapazitäten an diesen Lehrgängen teilnehmen.

		2. Ausbildungsjahr	Kataster- u. Vermessungs- ämter	ÖbVI/Ver- messungs- büros
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten	Dauer in Wochen	
5	Geometrische Höhenbestimmung (§ 3 Nr. 9 g, h, Nr. 8 m)	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Justieren von Nivellierinstrumenten - Durchführen und Auswerten von Nivellements - Information zu selbstregistrierenden Präzisionsnivellieren 	1	*
6	Winkelmessung und trigonometrische Höhenbestimmung (§ 3 Nr. 8 n, 9 f, h)	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Justieren von klassischen Theodoliten - Prüfen von elektronischen Tachymetern - Messen und Auswerten von Halb- und Vollsätsen - Messung und Auswerten eines trigonometrischen Nivellements - Höhenbestimmung mittels horizontaler und vertikaler Hilfsdreiecke 	2	*
7	Durchführung von Lage- und Höhenvermessungen (§ 3 Nr. 5 g, k Nr. 7 f, g, m, Nr. 9 n, o)	<ul style="list-style-type: none"> - Tachymetrische Geländeaufnahme mit Datenregistrierung und rechnergestützter Auswertung - Erstellung eines amtlichen Lageplanes auf der Grundlage gegebener Messungen - Rechnergestützte Risserstellung 	5	*
8	Erarbeitung eines Reliefs (§ 3 Nr. 7 i, l, Nr. 9 n, o)	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme eines kuptierten Geländes mit Datenregistrierung - Manuelle und rechnergestützte Interpolation - Entwickeln von Geländeprofilen aus Höhenlinien - Rechnergestützte Bearbeitung eines DGM 	2	1
9	ALK-GIAP (§ 3 Nr. 7 m)	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeiten von Ausschnitten einer Liegenschaftskarte unter Verwendung von digitalisierten, gemessenen und gerechneten Daten 	1	1

* Auszubildende der ÖbVI/Vermessungsbüros können im Rahmen freier Kapazitäten an diesen Lehrgängen teilnehmen.

		3. Ausbildungsjahr		Kataster- u. Vermessungs- ämter	ÖbVI/Ver- messungs- büros
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten	Dauer in Wochen		
10	Geodätische Berechnungen I (§ 3 Nr. 8 g, k, l, q)	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten von Richtungsmessungen - Berechnungen von Kleinpkt., Richtungswinkeln und polaren Anhängen - Freie Standpunktbestimmungen - Flächenberechnungen - Grenzbegradigungen - Flächenteilungen 	1	1	
11	Geodätische Punktbestimmungen (§ 3 Nr. 5 k, Nr. 8 r, t, Nr. 9 m, Nr. 10 f)	<ul style="list-style-type: none"> - Geodätische Berechnungen am PC - Koordinatenberechnung - Berechnung von Absteckungs- und Trassierungselementen - Anfertigen von Absteckskizzen - Flächenberechnungen - Satellitengeodätische Punktbestimmungen - Messung und Auswertung eines Polygonzuges mit exzentrischen An- bzw. Abschlüssen - Klassische Absteckungen von Gebäuden und Trassen - Absteckungen von amtlichen und lokalen Koordinaten mittels Totalstationen und GPS-Empfänger - Grundlagen und Informationen zum ATKIS 	3	*	
12	Längs- und Querprofile (§ 3 Nr. 9 l, Nr. 7 k)	<ul style="list-style-type: none"> - Messen von Profilen an langgestreckten Objekten mit Datenregistrierung - Rechnergestützte und manuelle Darstellung von Längs- und Querprofilen 	2	2	
13	Geodätische Berechnungen II (§ 3 Nr. 8 o, p, r, t, u)	<ul style="list-style-type: none"> - Berechnung von Polygonzügen, Geradenschnitten und Koordinatentransformationen, Kreisbögen - Erdmassenberechnungen - Lösung komplexer Aufgaben der geodätischen Praxis 	1	1	

* Auszubildende der ÖbVI/Vermessungsbüros können im Rahmen freier Kapazitäten an diesen Lehrgängen teilnehmen.

Anlage 3

zur Richtlinie für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Ausbildungsinhalte, die im Rahmen des Ausbildungsverbundes zu vermitteln sind

1. Für Auszubildende der Kataster- und Vermessungsämter/der LGB im „Ausbildungsbetrieb Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen
§ 3 Nr. 2 b	Aufgabenfeld und Organisationsstruktur des Büros im Überblick darstellen	1
§ 3 Nr. 2 d	Beziehungen des Büros und seiner Mitarbeiter zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Standesvertretungen und Gewerkschaften darstellen	
§ 3 Nr. 5 f - k	Überblick über bürospezifische Lösungen hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - der Datenerfassung/des Datenflusses - der Berechnungsprogramme - der graphischen Datenverarbeitung - der Datenausgabe/des Datenaustausches (Schnittstellen usw.) - und ggf. von GIS-Systemlösungen geben 	
§ 3 Nr. 5 f - k	Messungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Unterlagen sichten (Unterlagenvorbereitung KVA, Bezugsaufträge aus Geschäftsbuch ermitteln, Archivarbeit) - Absteckwerte berechnen - Koordinatenfile zusammenstellen und übertragen 	4
§ 3 Nr. 9 a - q, Nr. 6 e	Mitarbeit bei örtlichen Vermessungsarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten im Festpunktfeld (Punktbestimmung nach Lage + Höhe, ggf. mittels GPS/SAPOS) - Fortführungsvermessungen - Herstellung von amtlichen Lageplänen - Herstellung von Bestandsplänen - Absteckungen - Einmessungen entspr. § 74 BbgBO 	10
§ 3 Nr. 5 f - k, Nr. 7 b, f	Dokumentation und Auswertung örtlicher Vermessungsarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - Datenfluss/Datenaufbereitung - Auswertung tachymetrischer Aufnahmen - Rissdokumentationen 	5

2. Für Auszubildende der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im „Ausbildungsbetrieb Kataster- und Vermessungsamt“

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Netto-Tagen
§ 3 Nr. 2 a	Aufgabenfeld und Organisationsstruktur des Katasteramtes im Überblick darstellen	1
§ 3 Nr. 6 a - e	Bestimmungen über die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung anwenden sowie die rechtliche Bedeutung der Vermarkung bzw. Abmarkung erklären <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Grundbuchs beschreiben - Bedeutung des Liegenschaftskatasters beschreiben - Aufbau von Grundbuch und Liegenschaftskataster beschreiben, Automatisierung ALB, ALK - Rechtsgrundlage des Vermessungswesens im Aufbau kennen - Beispiele für Verwaltungsakte und Rechtsbehelfe nennen und auf das Vermessungsrecht übertragen - Mitwirkung bei der Fortführung 	6
§ 3 Nr. 6 a - e, n, Nr. 7 d	Mitwirkung bei der Erstellung von Auszügen aus dem Katasterbuch- und Zahlenwerk, Festpunktfeld usw. <ul style="list-style-type: none"> - Unterlagenvorbereitung - Entnahme von Kartenmaßen unter Berücksichtigung des Maßstabfehlers - Lesen Deutscher Schrift für die Auswertung alter Grenzniederschriften 	10
§ 3 Nr. 5 f - k	Grundkenntnisse im Umgang mit Katasterauskunftssystemen vermitteln	
§ 3 Nr. 6 l	Grundsätze der Verkehrswertermittlung von Grundstücken sowie die Funktionsweise des GA-Ausschusses erläutern <ul style="list-style-type: none"> - Definition Verkehrswert, Bodenrichtwert - Gutachterausschüsse - Kaufpreissammlung - Wertermittlungsverfahren 	3

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Klautzkesee und Waldmoore mit Kobbelke“**

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 20. Januar 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Klautzkesee und Waldmoore mit Kobbelke“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Neuzelle	Möbiskrüge	1;
Neuzelle	Kobbeln	2;
Neuzelle	Treppeln	5, 6;
Kieselwitz	Kieselwitz	1, 3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **3. März 2003**
bis einschließlich **4. April 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und den Ämtern während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree	Amt Schlaubetal
Haus 8	Bahnhofstraße 40
Rathenastr. 13	15299 Müllrose
15848 Beeskow	

Amt Neuzelle
Bahnhofstraße 22
15898 Neuzelle

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Ausle-

gung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

**Einführung bautechnischer Regelwerke
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Richtlinien für bautechnische Maßnahmen
an Straßen in Wasserschutzgebieten
Ausgabe 2002
(RiStWag)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 14/2003 - Straßenbau -
Sachgebiet 02.1: Planung und Entwurf;
Vor-, Umweltverträglichkeits-,
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
Sachgebiet 03.7: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Wasserschutzgebiete
Vom 8. Januar 2003

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2002 vom 24. Juli 2002 gebeten, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Hiermit werden die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Die Hinweise im ARS Nr. 14/2002 vom 24. Juli 2002 sind, ebenso wie die nachstehend genannten Präzisierungen zur RiStWag, zu beachten:

- Für die Anforderungen an Mineralstoffe gilt in Brandenburg die TL Min-StB unter Berücksichtigung der Ergänzungen, die in dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 37/2000 vom 6. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 122) festgelegt sind.
- Die RuA-StB 01 und die RuVA-StB 01 sind in Brandenburg nicht eingeführt. Hier gelten die gemeinsamen Richtlinien „Brandenburgische Technische Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau - Herstellung,

Prüfung, Auslieferung und Einbau (BTR RC-StB 02)“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Die RiStWag, Ausgabe 1982, sind nicht mehr anzuwenden. Die die Einführung der RiStWag 82 betreffenden Teile der Runderrlasse des MSWV (Abteilung 5) Nr. 3/93 vom Juli 1993 und Nr. 23/1997 vom 5. August 1997 werden hiermit aufgehoben.

Die RiStWag 2002 sind beim FGSV Verlag Köln, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen Ausgabe 2001 (TL Fug-StB 01)

Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen Ausgabe 2001 (TP Fug-StB 01)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 16/2003 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
Sachgebiet 06.3: Straßen-Baustoffe, Prüftechnik
Vom 8. Januar 2003

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2001 vom 20. Juli 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (TL Fug-StB 01)“ und die „Technischen Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (TP Fug-StB 01)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Regelwerke für den Straßenbau vor dem Hintergrund der Europäischen Normung wurden die TL Fug-StB 01 und die TP Fug-StB 01 in einem Werk herausgegeben, jedoch getrennt von der zugehörigen ZTV Fug-StB.

Die TL Fug-StB 01 enthalten alle Anforderungen an die zu liefernden Stoffe und geben Auskunft über Art und Umfang der Prüfungen zur Qualitätssicherung. Ein direkter Bezug zu den TP Fug-StB 01 ist hergestellt.

Die TP Fug-StB 01 enthalten alle Angaben zur Durchführung der Prüfungen für die verschiedenen Stoffe. Die Prüfungen sind beschrieben oder zum Teil die entsprechenden Prüfnormen angegeben.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die TL Fug-StB 01 und die TP Fug-StB 01 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Sie sind den Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL Fug-StB 01 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für bituminöse Fugenvergussmassen“, TL bitFug 82.

Die die Einführung der TL bitFug 82 betreffenden Teile des Runderrlasses Nr. 3/93 vom Juli 1993 des MSWV (Abteilung 5) werden hiermit aufgehoben.

Die TL Fug-StB 01 und die TP Fug-StB 01 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).